



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 16/2024

7. Juni 2024

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 6. Juni 2024 Seite 490

## Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen Vom 6. Juni 2024

Aufgrund von § 7 Abs. 6 Satz 1 und § 9 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, i. V. m. § 14 Abs. 5 Satz 1 und § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 3 Besondere Leistungsbezüge
- § 4 Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge
- § 5 Verfahren für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge
- § 6 Funktions-Leistungsbezüge
- § 7 Forschungs- und Lehrzulage
- § 8 Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt die Kriterien und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen (§§ 2, 3, 5 SächsHLeistBezVO) sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 6 SächsHLeistBezVO) an der Technischen Universität Chemnitz.

#### § 2

##### Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Technische Universität Chemnitz zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder ihren bzw. seinen Verbleib an der Universität zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor einen Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorlegt.

(3) Kriterien, die über eine Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheiden, sind insbesondere:

- Bedeutung der Professur, insbesondere für die Entwicklungsplanung der Universität,
- individuelle Qualifikation,
- Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
- Drittmittelerfolg,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotionen/Habilitationen),
- Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben,
- internationale Kooperationen,
- Management Erfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft,
- fakultätsinternes Besoldungsgefüge.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als monatliche Zahlung befristet gewährt. Die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen ist im Ausnahmefall auch als Einmalzahlung in Abhängigkeit von freien Mitteln möglich. Eine unbefristete Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kommt nur bei herausragendem Gewinnungsinteresse sowie unter Berücksichtigung der bisherigen individuellen Einkommenssituation in Betracht.

(5) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach § 35 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.

### **§ 3**

#### **Besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung festgestellt wurden, diese erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Zielen in den Handlungsfeldern des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Grundlage bildet eine individuelle Leistungsbewertung in folgenden Leistungssektoren:

- Forschung
- Wissenschaftlicher Nachwuchs
- Transfer
- Weiterbildung und Lebenslanges Lernen
- Lehre
- Internationales

(3) Im Leistungssektor Forschung können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Drittmittelinwerbung
- Publikationen
- weitere Kriterien, z.B. Sprecherschaft Sonderforschungsbereich, herausragende Gutachtertätigkeiten, Auszeichnungen, Preise, aktive Kongressteilnahme (key notes usw.), Organisation von Konferenzen

(4) Im Leistungssektor Wissenschaftlicher Nachwuchs können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Promotionen
- Habilitationen
- weitere Kriterien, z.B. spezielle Verdienste im Rahmen der Nachwuchsförderung

(5) Im Leistungssektor Transfer können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Betreuung bei Ausgründen
- Patente, Schutzrechte
- Kooperationen mit Einrichtungen und Unternehmen der Region
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Organisation von entsprechenden Veranstaltungen

(6) Im Leistungssektor Weiterbildung und Lebenslanges Lernen können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Initiierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten
- weitere Kriterien, z.B. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, aktive Teilnahme an Seniorenkolleg, Kinderuni usw.

(7) Im Leistungssektor Lehre können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- persönliche Lehrbelastung
- Abschlussarbeiten
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Evaluationen, Nutzung neuer Lehr- und Lernformen, herausragendes Engagement und besonderer Erfolg bei der Entwicklung bzw. Reform von Studiengängen, Leistungen im Rahmen von lehrbezogenen Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung, Einwerbung von Deutschlandstipendien

(8) Im Leistungssektor Internationales können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- neue Erasmus-Partnerschaften
- Forschungsaufenthalte/Teilnahme an Austauschprogrammen
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Gewinnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Teilnahme an internationalen Tagungen, Organisation von Konferenzen

(9) Der Abschluss einer Zielvereinbarung ist möglich.

## **§ 4**

### **Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen mit Stufenschritten von jeweils 300 EUR/Monat gewährt:

Stufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 2: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 3: Hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 4: Hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 5: Herausragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 6: Herausragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

In begründeten Fällen können Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern besondere Leistungsbezüge gewährt werden, die über Stufe 6 liegen.

(2) Bei der Festlegung der Leistungsstufe sind im Rahmen der Ermessensentscheidung die Leistungen in allen genannten Leistungssektoren (§ 3 Abs. 3 bis 8) angemessen zu berücksichtigen.

(3) Leistungsstufen werden grundsätzlich befristet für die Dauer von drei Jahren gewährt. Im Falle einer wiederholten Gewährung können laufende Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt und für ruhegehaltfähig nach Maßgabe von § 35 SächsBesG erklärt werden.

(4) Zur Implementierung neuer Vergabeverfahren ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 eine andere allgemeine befristete Gewährdauer bis zur Dauer von fünf Jahren zulässig. Gleiches gilt für eine individuelle Gewährdauer bis zum Eintritt in den Ruhestand und bei Gewährung gemäß § 5 Abs. 5 und 6.

## **§ 5**

### **Verfahren für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

(1) Das Rektorat entscheidet im Rahmen einer im Jahr 2021 und danach alle drei Jahre stattfindenden Bewertungsrunde (Bewertungsjahr) auf Grundlage der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen (Bewertungszeitraum) über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ab dem 1. Juli des Bewertungsjahres (Gewährungszeitraum).

(2) Besondere Leistungsbezüge sind durch die Professorin oder den Professor schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die erbrachten Leistungen (§ 3), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben einer Zielvereinbarung gemäß § 3 Abs. 9, darzustellen. Darüber hinaus muss dargelegt werden, worin das Besondere der Leistungen liegt. Geeignete Nachweise müssen beigefügt werden. Das Rektorat kann Näheres zur Form der Anträge bestimmen.

(3) Der Antrag ist bis zum 15. März des Bewertungsjahres bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Eine Antragstellung für neu berufene Professorinnen und Professoren ist grundsätzlich erstmals zulässig, wenn spätestens mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Jahres des Bewertungszeitraums eine dreijährige Dienstzeit als Professorin oder Professor an der Technischen Universität Chemnitz zurückgelegt war.

(4) Die Dekanin oder der Dekan leitet die eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme zu jedem Antrag bis zum 15. April des Bewertungsjahres an das Rektorat weiter. Sofern die Dekanin oder der

Dekan zum Kreis der Antragstellerinnen und Antragsteller zählt, ist für die Stellungnahme zu deren oder dessen Antrag die Prodekanin oder der Prodekan zuständig.

(5) Neu berufenen Professorinnen und Professoren können nach dreijähriger Dienstzeit außerhalb des in Absatz 3 und 4 geregelten Verfahrens besondere Leistungsbezüge nach Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bis zum Ende des Gewährungszeitraums gemäß Absatz 1 bewilligt werden.

(6) Unabhängig von dem in Absatz 3 und 4 geregelten Verfahren kann das Rektorat in Ausnahmefällen besondere Leistungsbezüge auch außerhalb von Bewertungsrunden nach Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans gewähren, gegebenenfalls auch als Einmalzahlung.

## **§ 6**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden monatlich in folgender Höhe gewährt:

– Dekaninnen und Dekane 600 EUR.

(3) Für die Wahrnehmung anderer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung kann das Rektorat in Ausnahmefällen Funktions-Leistungsbezüge gewähren.

## **§ 7**

### **Forschungs- und Lehrzulage**

(1) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit die schriftliche Zustimmung des Drittmittelgebers dem Grunde und der Höhe nach hierfür vorliegt. Die Bewilligung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage kann nur erfolgen, wenn neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Mittel privater Dritter gedeckt sind. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann gezahlt, wenn die entsprechenden Drittmittel im Haushalt der Universität eingegangen sind.

(2) In einem Kalenderjahr darf die Zulage 100 Prozent des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragsstellers nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an die Universität ein besonderes Interesse besteht, kann der vorgenannte Höchstbetrag mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus überschritten werden.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Akademischen Assistentinnen und Assistenten nicht auf ihre Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(4) Über die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage entscheidet das Rektorat.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 10. April 2024 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus am 16. Mai 2024 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 13/2019, S. 309) außer Kraft.

Chemnitz den 6. Juni 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier